



dbb Hessen Nachrichten

Ausgabe 12/2016

Wochenarbeitszeit - Lebensarbeitszeitkonto

Die Landesleitung des dbb Hessen hat in den vergangenen Wochen Gespräche mit den Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SPD zum Thema Wochenarbeitszeit (WAZ) und Lebensarbeitszeitkonto (LAK) geführt. Ein Gespräch mit der Fraktion DIE LINKE steht noch aus und ein Gespräch mit Innenminister Beuth ist terminiert (zu den Gesprächen werden wir in den Folgeausgaben berichten).

Das LAK hat sich im Laufe der Jahre -nach anfänglicher Ablehnung durch die Beschäftigten- zu einem geschätzten Instrument entwickelt.

Neben der Möglichkeit, den tatsächlichen (nicht rechtlichen) Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ein wenig nach vorne zu verschieben, bietet es dank der seit einiger Zeit bestehenden Flexibilität vor allem die Gelegenheit, kurzfristig eintretende Ereignisse in der Familie besser auffangen und organisieren zu können. Man denke nur an die plötzliche Erkrankung eines Familienmitglieds oder beispielsweise die Betreuung der Kinder, wenn die Ferienzeit abgedeckt werden muss oder es bspw. zum Streik in einer Kindertagesstätte kommt.

In vielen Fällen sind beide Partner berufstätig und die Erledigung der familiären Verpflichtungen gerät schnell ins Wanken, wenn etwas Außergewöhnliches passiert.

Dies gilt natürlich umso mehr für allein stehende Beamtinnen und Beamte, die sich um ihre minderjährigen Kinder oder pflegebedürftige Eltern kümmern.

Insgesamt werden die Kolleginnen und Kollegen mit dem LAK in die Lage versetzt, den Beruf mit dem Privatleben besser verknüpfen zu können.

Auf diese Weise kann die Berufszufriedenheit gesteigert, der Anstieg der Krankheitsrate gebremst und das Arbeitsergebnis des Öffentlichen Dienstes insgesamt verbessert werden.

Mit dem LAK bietet der Öffentliche Dienst in Hessen seinen Beamten einen wesentlichen Attraktivitätsfaktor im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft.

Deshalb ist die Beibehaltung bzw. die Erhöhung der Flexibilität des LAK dringend geboten. Die angesammelten Guthaben auf dem LAK müssen (auch) künftig jederzeit im Rahmen des dienstlich Vertretbaren und ohne besonderen Verwaltungsaufwand verwendet werden können. Das bisher mitunter noch sehr aufwändige Beantragungs- und Genehmigungsverfahren muss erheblich vereinfacht werden.

Einem Einfrieren der Guthaben mit der Maßgabe, sie nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung verwenden zu können, erteilen wir eine klare Absage.

Und ein weiterer Aspekt ist für den dbb Hessen von besonderer Bedeutung: **Mit Einführung der 41-Stunden-Woche zum 1. August 2017 würde es nicht mehr zu einem Anwachsen der Guthaben auf dem LAK kommen.** Das würde mittelfristig dazu führen, dass die Guthaben auf den Konten aufgebraucht sein werden. Damit würden all' die seitherigen Vorteile entfallen und das LAK würde ad absurdum geführt.

Lediglich die Kolleginnen und Kollegen, die ihre Guthaben gezielt für die pensionsnahe Verwendung aufgespart haben, würden dann noch vom LAK profitieren können.

Hinsichtlich der „echten Wochenarbeitszeit“ würde sich auch nichts ändern.

Während wir derzeit schon rechnerisch eine 41-h-Woche haben (wg. der Gutschrift der 42ten Stunde), hätten wir ab dem 1. August 2017 dann tatsächlich die 41-h-Woche.

Es würde sich also faktisch an der WAZ nichts ändern, wenn nicht künftig die 41te Stunde dem LAK gutgeschrieben wird.

Daher fordern wir die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen nachdrücklich auf, die Gutschrift der 41ten Stunde ab dem 1.7.2017 zu regeln!

Nur so kann weiterer Vertrauensverlust vermieden werden!

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns für die entsprechende Initiative der Fraktion der SPD, mit der ebenfalls die Gutschrift der 41ten Stunde gefordert wurde!

Verkürzung der Stufenlaufzeit gemäß § 17 Abs. 2 TV-H

Nach uns vorliegenden Erkenntnissen wird die gemäß § 17 Abs. 2 TV-H mögliche Verkürzung der Stufenlaufzeit von vielen Personalabteilungen mit der Begründung abgelehnt, die erforderliche herausragende Leistung sei nicht messbar bzw. beurteilbar, weshalb dieses von den Tarifvertragsparteien ganz bewusst vorgesehene Instrument im Interesse einer leistungsfähigen und leistungsfördernden Verwaltung im Ergebnis kaum Anwendung findet.

Dieser Verfahrensweise widersprechen wir ausdrücklich. Selbstverständlich sind die „herausragenden Leistungen“ im Sinne des § 17 Absatz 2 TV-H messbar bzw. zu beurteilen, so, wie dies bspw. auch bei einer anstehenden Höhergruppierung der Fall ist.

Die Initiative auf Verkürzung der Stufenlaufzeit kann sowohl vom Vorgesetzten als auch vom Beschäftigten selbst ausgehen. Ein Antrag ist dann begründet, wenn konkret dargelegt werden kann, dass in der ausgeübten Tätigkeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht und zusätzlich ständig Sonderaufgaben übernommen werden, die über das eigentliche Tätigkeitsfeld oder den Verantwortungsbereich hinausgehen. Eventuell absolvierte Weiterqualifikationsmaßnahmen sollten ebenfalls zur Begründung angeführt werden.

Wir weisen noch darauf hin, dass § 17 Abs. 2 TV-H eine „Kann-Regelung“ darstellt, auf deren Anwendung kein Rechtsanspruch besteht. Die Entscheidung über einen Antrag sollte seitens des Arbeitgebers in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen. Der Beschäftigte hat keinen Rechtsanspruch auf Anhörung vor der Entscheidung des Arbeitgebers und keine Beschwerdemöglichkeit.

Der dbb Hessen appelliert nachdrücklich an die Führungskräfte, von der Regelung des § 17 Abs. 2 TV-H maßvoll Gebrauch zu machen.

Angesichts der Tatsache, dass andere leistungshonorierende Instrumente wie die gemäß

der Leistungsanreizeverordnung zur Verfügung stehenden Leistungsprämien und -zulagen erkennbar gestützt und gefördert werden, ist es schwer vorstellbar, dass es in der gesamten Landesverwaltung keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt, die die genannten Voraussetzungen i. S. des § 17 Abs. 2 TV-H erfüllen.

Leistungsanreizeverordnung

Die „Hessische Verordnung über die Gewährung von Leistungsanreizen und zur Anerkennung besonderer Leistungen“ (Hessische Leistungsanreizeverordnung - HLANreizV) ist am 1.1.2015 in Kraft getreten. Die darin getroffenen Regelungen gelten für Beamte.

Wir rufen noch einmal in Erinnerung, dass der dbb Hessen Leistungsanreize, die mit dieser Verordnung geschaffen wurden, ablehnt.

Wir vertreten die Auffassung, dass Leistung bei den Beamten mit einer Beförderung und bei den Arbeitnehmern mit einer Höhergruppierung honoriert werden muss. Ergänzend dazu gibt es bereits begleitende Möglichkeiten wie bspw. die Verkürzung der Probezeit für Beamte und die Verkürzung von Stufenlaufzeiten (s. o.) für Arbeitnehmer.

Ein weiterer Kritikpunkt an zusätzlichen Leistungsanreizen ist die Tatsache, dass aufwändige zusätzliche Auswahlkriterien neben den schon bestehenden wie Beurteilung bzw. Zeugnis geschaffen werden müssen, um wenigstens ein Mindestmaß an Transparenz zu ermöglichen.

Wenn man seitens des Dienstherrn trotzdem unbedingt an der Schaffung zusätzlicher Leistungsanreize festhält, dann müssen nach unserer Forderung die dafür benötigten Mittel „on top“ zur Verfügung gestellt werden.

Ungeachtet dessen ist die o. a. HLANreizV Anfang 2015 in Kraft getreten.

Und zusätzlich wurde nach entsprechendem Kabinettsbeschluss mit Erlass des HMdIS v. 15.12.2015 geregelt, dass die HLANreizV auf den Arbeitnehmerbereich außertariflich angewendet werden kann, mit Ausnahme der sog. Leistungsstufe.

Im genannten Erlass wurde ermöglicht, besondere Schwerpunkte bei der Vergabe der Leistungsanreizinstrumente zu setzen. Und es wurde mitgeteilt, dass im HMdIS im Jahr 2015 dem besonderen Engagement bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation besonders Rechnung getragen werde.

Für uns bestehen Zweifel daran, ob hier etwas, das gut gemeint war, nicht am Ende in manchen Fällen das Gegenteil bewirkt hat. Es ist zumindest fragwürdig, wenn Kollegen, die bei der HEAE tätig waren, für die Leistungsanreize „gesetzt“ waren, während andere Kollegen, die in dieser Zeit am üblichen Dienstort aufgrund des abgeordneten, fehlenden Personals erheblich mehr Arbeit zu erledigen hatten, in großer Zahl „leer ausgingen“.

Es steht auch die Frage im Raum, woher jeweils die Mittel kommen, nachdem nur 2015 zusätzliches Geld speziell für die Vergabe der Leistungsanreizinstrumente zur Verfügung gestellt wurde.

Und es muss klar sein, dass nicht etwa Mittel, die bei der Besoldung der Beamten eingespart wurden, nunmehr für Leistungsanreize, auch für Arbeitnehmer Verwendung finden.

Insgesamt muss also durchgängig Transparenz hergestellt werden, die Verbände und die Personalräte müssen umfassend über die Verfahrensweisen vor Ort in Kenntnis gesetzt werden.

Gewalt gegen Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Im Rahmen unserer fortlaufenden Berichterstattung rufen wir den besonders herausragenden Fall in einem Jobcenter in Dietzenbach am 1. September 2016 in Erinnerung.

Ein Mann hatte einem dortigen Kollegen mehrfach mit einem Hammer auf dem Kopf geschlagen, wodurch der Kollege lebensgefährliche Verletzungen davontrug!

Eine weitere Tat, die uns fassungslos macht und zeigt, dass wir nicht müde werden dürfen, dieses Thema immer wieder nach ganz oben auf die Tagesordnung zu setzen.

Wir hoffen, dass der Kollege auf dem Weg seiner Genesung gute Fortschritte machen wird.

Wir planen im ersten Halbjahr 2017 eine Veranstaltung zum Thema Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Vertretern der Behörden, der Politik, der Justiz und den Medien, um weiter an der Bekämpfung des Phänomens zu arbeiten.

dbb Hessen mit neuer Homepage

Seit dem 15. September 2016 ist die neue Homepage des dbb Hessen „online“. Derzeit sind wir noch dabei, Inhalte aus der jüngeren Vergangenheit einzupflegen.

Schauen Sie doch mal herein unter www.dbbhessen.de

Herbert Faber, Vorsitzender des BRH Hessen, verstorben

Nach kurzer, schwerer Krankheit, verstarb am 13. September 2016 unser geschätzter Kollege und langjähriger Vorsitzender des Bunds der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Hessen (BRH Hessen) im Alter von 91 Jahren.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Frankfurt, 24.10.2016

Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Landesvorsitzender Heini Schmitt

Landesgeschäftsstelle: Eschersheimer Landstr. 162, 60322 Frankfurt/Main

E-Mail: mail@dbbhessen.de; **Telefon:** 069/281780; **Fax:** 069/282946

Internet: www.dbbhessen.de